

Interdikt betroffene Terrain mit 300,000 Quadratfuß zu niedrig gegriffen oder den Ankaufspreis desselben zu niedrig berechnet haben, liegt nichts vor, vielmehr entspricht der angenommene Ankaufspreis dem dießfälligen Inhalt der Akten.

6. Was endlich die heutigen Begehren der Eisenbahngesellschaft um Streichung der beiden Posten von 4000 Fr. Entschädigung für die Nachteile, welche durch das Interdikt entstanden sind, und 16,000 Fr. Entschädigung für die Nachteile, welche der Immobiliengesellschaft durch die theilweise Expropriation an dem ihr verbleibenden Lande entstehen, betrifft, so ist es der Eisenbahngesellschaft ebenfalls nicht gelungen, die Beweis kraft des Expertengutachtens, auf welchem jene beiden Ansätze beruhen, zu erschüttern und müssen daher auch diese Begehren abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die süddeutsche Immobiliengesellschaft zu bezahlen:

a) für 15,778 Quadratfuß Land à 1 Fr. per Quadratfuß	Fr. 15,778 —
b) für indirekten Schaden	„ 20,000 —
Summa	Fr. 35,778 —

(Franken fünfunddreißigtausend siebenhundertachtundsiebenzig) —  
nebst Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtretungsobjectes an.

34. Urtheil vom 31. März 1876 in Sachen der schweiz. Centralbahn gegen die Stadtgemeinde Basel.

A. Der Antrag der Instruktionskommission ging dahin:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die Stadtgemeinde Basel zu bezahlen:

a) für 32,220 Quadratfuß Land . . . . Fr. 28,000  
sammt Zins zu fünf Prozent von Inangriffnahme des Abtretungsobjectes an;

b) für Verlust des Weges von der St. Jakobstraße zum Gottesacker . . . . . Fr. 6,905  
sammt Zins zu fünf Prozent vom 31 März 1875 an.

2. Die weiteren Forderungen der Stadtgemeinde sind abgewiesen.

B. Diesen Antrag nahmen mit Bezug auf Disp. 1 beide Parteien an. Dagegen nahm die Stadtgemeinde ihr vor Schatzungskommission gestelltes Begehren, daß ihr für Verlust der Benutzung des Gottesackers während der Dauer des Provisoriums vom 21. September 1874 hinweg eine jährliche Entschädigung von 9,286 Fr. 95 Cts. zugesprochen werde, wieder auf und trug in erster Linie auf Gutheißung derselben, eventuell auf Anordnung einer Oberexpertise an.

Die Eisenbahngesellschaft verlangte Abweisung dieses Begehrens.  
Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits in dem gestern erlassenen Urtheile in Sachen der Centralbahn gegen die süddeutsche Immobiliengesellschaft ausgesprochen hat, beschränken sich die Ansprüche der Expropriaten auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher ihnen durch das eingetretene Expropriationsverfahren zugefügt wird, und können dagegen solche Nachteile, welche denselben aus einer erst projektierten, noch nicht in's Stadium der Verwirklichung getretenen Expropriation nach ihren Behauptungen entstehen sollen, nicht in Betracht kommen. Demnach fragt es sich im vorliegenden Falle nur, ob der Stadtgemeinde Basel durch die in Folge der Planaufgabe für das ursprünglich größere Projekt vom 21. September 1874 bis 20. Februar 1875, an welchem Tage der Plan zurückgezogen wurde, entzogene Benutzung des Gottesackers ein Schaden entstanden, beziehungsweise wie hoch derselbe anzuschlagen sei.

Die Pflicht des Bauunternehmers zum Erfasse solchen aus der Einschränkung des freien Verfügungsrechtes hervorgegangenen Schadens ist in Art. 23 Lemma 2 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 ausgesprochen.

2. Berücksichtigt man nun, daß nach dem ursprünglich aufgelegten Plane circa zwei Drittheile des Gottesackers in Ez-

propriation gefallen wären, für welche in gleicher Lage kein Ersatz hätte gefunden werden können, so muß zugegeben werden, daß durch die Planaufgabe die Benutzung des ganzen Gottesackers verhindert wurde, indem der übrig bleibende Theil, welcher die Gebäulichkeiten enthält, zu klein gewesen wäre, um seiner Bestimmung erhalten zu bleiben. Obgleich nun die Stadtgemeinde Basel wenigstens noch einen anderweitigen Kirchhof besitzt, welchen sie während jenes Zeitraumes benutzen konnte, so läßt sich doch nicht leugnen, daß das eingeleitete Expropriationsverfahren mancherlei Inconvenienzen und Nachtheile für dieselbe herbeiführte, für welche ihr eine Entschädigung gebührt, und nun erscheint es den Verhältnissen angemessen, wenn dieselbe auf rund 1000 Fr. festgesetzt wird. Auf Ersatz des Zinses der Anlagelosten hat die Stadtgemeinde deßhalb keinen Anspruch, weil es sich hier um eine öffentliche Anstalt und nicht um eine Kapitalanlage handelt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

1. Die Centralbahngesellschaft ist pflichtig, an die Stadtgemeinde Basel zu bezahlen:

a) für 32,220 Quadratfuß Land . . . . . Fr. 28,000  
samt Zins zu 5 Prozent von Inangriffnahme des  
Abtretungsobjectes an;

b) für Verlust des Weges von der St. Jakobstraße  
aus zum Gottesacker . . . . . " 6,905  
samt Zins zu 5 Prozent vom 31. März 1875 an;

c) für Verhinderung der Benutzung des Gottes-  
ackers vom 21. September 1874 bis 20. Februar  
1875 . . . . . " 1,000  
samt Zins zu 5 Prozent vom 21. Sept. 1874 an.

Summa . Fr. 35,905

Franken fünfunddreißigtausend neunhundert und fünf.

2. Die weiteren Forderungen der Stadtgemeinde sind abgewiesen.